



**BERNER HEIMATSCHUTZ
REGION BERN MITTELLAND**

Postfach, 3001 Bern
www.heimatschutz-bernmittelland.ch
info@heimatschutz-bernmittelland.ch

Statuten

FASSUNG VOM 25. MÄRZ 2014

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Berner Heimatschutz, Region Bern-Mittelland» besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Eingliederung in den Berner Heimatschutz

Der «Berner Heimatschutz, Region Bern-Mittelland» (im Folgenden «Regionalgruppe» genannt) ist eine Regionalgruppe nach Art. 11 und 12 der Statuten des Berner Heimatschutzes¹. Die Regionalgruppe kann nicht aus dem Berner Heimatschutz austreten.

Ihr Wirkungsgebiet erstreckt sich gemäss Geschäftsreglement des Berner Heimatschutzes auf den Verwaltungskreis Bern-Mittelland.

Art. 3 Zweck und Ziel

Die Regionalgruppe will in ihrem Wirkungsgebiet den gewachsenen Lebensraum schützen, pflegen und unter Wahrung der Würde des Menschen sowie der Natur- und Kulturgüter weiterentwickeln. Sie will namentlich:

- a) das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie die Kultur- und Naturdenkmäler vor Beeinträchtigung, Entstellung und Zerstörung bewahren;
- b) für eine harmonische Raumordnung, Gestaltung und Einfügung von Bauten und Verkehrsanlagen einschliesslich neuer historischer Fuss- und Wanderwege eintreten;
- c) beste Umwelt- und Lebensbedingungen sicherstellen, auch in benachteiligten oder in ihrer Lebensfunktion gefährdeten Gebieten;
- d) zielverwandte Bestrebungen im Bereich des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes und der Denkmalpflege sowie des damit verbundenen Handwerks fördern und unterstützen.

Art. 4 Zuständigkeiten

Die Regionalgruppe übernimmt innerhalb ihres Wirkungsgebietes die Aufgaben des Berner Heimatschutzes von lokaler und regionaler Bedeutung. Bei Aufgaben von kantonaler oder schweizerischer Bedeutung arbeitet sie mit dem Berner Heimatschutz zusammen.

Sie erhebt in Vertretung des Berner Heimatschutzes und, wenn nötig, in Vertretung des Schweizer Heimatschutzes Einsprachen gegen Baugesuche, Baureglemente, Zonenpläne, Teilbauordnungen und dergleichen.

Rechtsmittelverfahren fallen in die Zuständigkeit des Berner Heimatschutzes.

¹ Fassung Statuten BHS vom 28. Mai 2011.

Art. 5 Arbeitsweise

Die Regionalgruppe arbeitet mit folgenden Mitteln:

- a) Verbreiten des Heimatschutzgedankens in der Öffentlichkeit;
- b) Stellungnahmen zu wichtigen, den Heimatschutz berührenden Tagesfragen;
- c) Eingaben und Vernehmlassungen an Behörden;
- d) Einlegen von Rechtsmitteln entsprechend der einschlägigen Gesetzgebung;
- e) Mitarbeit bei der Raumplanung;
- f) Einwirken auf die Gesetzgebung;
- g) Bau- und Landschaftsberatung;
- h) Vermitteln und Gewähren von Beiträgen.

2. Mitgliedschaft

Art. 6 Aufnahme, Mitgliedschaft²

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Einzel-, Familien- und Paarmitglieder (natürliche Personen)
- b) Jugendmitglieder (Einzelmitglieder bis zum 25. Altersjahr)
- c) Fördermitglieder
- d) Kollektivmitglieder (juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts)

Art. 7

Mitgliedschaft im Berner und Schweizer Heimatschutz

Die Mitglieder der Regionalgruppe sind gleichzeitig Mitglieder des Berner Heimatschutzes und des Schweizer Heimatschutzes und anerkennen deren Statuten.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden, berührt jedoch die Beitragspflicht für das laufende Jahr nicht.

Der Austritt aus der Regionalgruppe hat den Austritt aus dem Berner Heimatschutz und dem Schweizer Heimatschutz zur Folge.

Wer seinen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft.

Art. 9 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Berner Heimatschutzes nach Anhören des Vorstandes der Regionalgruppe.

Art. 10 Mitgliederpflichten

Jedes Mitglied fördert den Vereinszweck im Rahmen seiner Möglichkeiten.

² Fassung Statuten BHS vom 28. Mai 2011.

Art. 11 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder schulden dem Berner Heimatschutz einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Hauptversammlung des Berner Heimatschutzes festsetzt.

Art. 12 Mitgliederadministration³

Das Sekretariat des Schweizer Heimatschutzes führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt das Inkasso der Beiträge.

Art. 13 Interessengruppe

Die Regionalgruppe kann Personen, die sich für ihr Angebot sowie für die Zielsetzungen des Berner Heimatschutzes interessieren, in einer eigenen Gruppe zusammenfassen und betreuen.

Die Zugehörigkeit zur Interessengruppe beinhaltet weder eine Mitgliedschaft im Berner noch im Schweizer Heimatschutz.

3. Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe der Regionalgruppe sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Sekretariat;
- d) die Kommission für Bau- und Landschaftsberatung;
- e) die Kommissionen für besondere Aufgaben,
- f) die Revisoren oder Revisorinnen

Art. 15 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen anwesenden Vereinsmitgliedern.

Sie findet in der ersten Jahreshälfte statt und steht unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin resp. des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

Art. 16 Einberufung

Zur Hauptversammlung werden alle Mitglieder schriftlich eingeladen.

Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte versandt sein.

³ Gemäss Ziffer 11 der Richtlinien Schweizer Heimatschutz vom 28. Juni 2008.

Art. 17 Befugnisse der Hauptversammlung

- a) Der Hauptversammlung stehen die folgenden unentziehbaren Befugnisse zu:
- b) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- c) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Präsidenten oder der Präsidentin der Bau- und Landschaftsberatung, des Kassiers oder der Kassierin;
- d) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- e) Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren oder und einer Ersatzperson;
- f) Genehmigung des Jahresberichtes;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung;
- h) Decharge-Erteilung an den Vorstand;
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
- j) Behandlung von Anregungen und Anträgen;
- k) Auflösung des Vereins.

Art. 18 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Die Vorschriften über die Hauptversammlung finden sinngemäss Anwendung.

Art. 19 Abstimmungen und Wahlen

Jedes an der Hauptversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden im Allgemeinen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Ein Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist notwendig für die Beschlüsse nach Art. 17 lit. a und j.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Es wird offen abgestimmt. Bei Wahlen ist geheime Stimmabgabe möglich, sofern die Mehrheit dies verlangt.

Art. 20 Anregungen

Allen Teilnehmenden an der Hauptversammlung steht das Recht zu, nicht traktandierete Anregungen zur Diskussion zu stellen. Die erheblich erklärten Anregungen müssen an der nächsten Hauptversammlung traktandiert werden.

Art. 21 Antragsrecht

Jedes an der Hauptversammlung anwesende Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 22 Vorstand

Dem Vorstand der Regionalgruppe gehören an:

- a) der Präsident oder die Präsidentin;
- b) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin; er oder sie vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin bei dessen oder deren Verhinderung bei allen Geschäften;
- c) der Kassier oder die Kassierin;
- d) der Sekretär oder die Sekretärin;
- e) der Präsident oder die Präsidentin der Bau- und Landschaftsberatung;
- f) weitere Mitglieder mit definierten Aufgabenbereichen.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind auf vier Jahre gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 17 a), b) und e).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 23 Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Regionalgruppe. Zu seinem Aufgaben- und Kompetenzbereich gehören insbesondere:

- a) Leitung der Vereinsgeschäfte;
- b) Einberufung der Hauptversammlung und Vorbereitung aller ihr vorzulegenden Geschäfte;
- c) Endgültige Beschlussfassung über jene Geschäfte, die nach diesen Statuten nicht in die Kompetenz eines andern Organs fallen;
- d) Erstellen des Budgets;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Wahl der Mitglieder der Bau- und Landschaftsberatung
- g) Bestellung allfälliger Kommissionen für besondere Aufgaben;
- h) Behandlung von Baueinsprachen, die vom Präsidenten / der Präsidentin der Bau- und Landschaftsberatung oder vom Präsidenten / der Präsidentin an ihn weitergeleitet werden oder auf die er zurückkommen möchte;
- i) Verkehr mit dem Berner Heimatschutz sowie den regionalen und kommunalen Instanzen und Vereinigungen.

Art. 24 Einsprachen

Der Präsident / Die Präsidentin resp. der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Präsident / die Präsidentin der Bauberatung erheben gemeinsam im Namen der Regionalgruppe Einsprachen, die ihnen vom zuständigen Bauberater / der zuständigen Bauberaterin beantragt worden sind, vorbehaltlich eines abschliessenden Vorstandsentscheides.

Art. 25 Vertretung nach aussen

Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Regionalgruppe nach aussen, sofern nicht der Vorstand für bestimmte Bereiche eine andere Person dazu ermächtigt hat.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Für alle bindenden Verpflichtungen rechtlicher wie finanzieller Art sind Doppelunterschriften erforderlich. In der Regel zeichnen der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, der Präsident / die Präsidentin der Bau- und Landschaftsberatung, der Kassier/die Kassierin oder ein Mitglied aus dem Vorstand oder aus einer Kommission, das der Vorstand dazu ermächtigt hat.

Art. 27 Sekretariat

Bei Bedarf kann die Regionalgruppe unter Leitung des Sekretärs oder der Sekretärin ein eigenes Sekretariat führen.

Die Aufgaben werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

Art. 28 Kommission für Bau- und Landschaftsberatung

Die Kommission für Bau- und Landschaftsberatung ist eine Kommission der Regionalgruppe. Ihr gehören alle Bau- und Landschaftsberater/innen an. Sie steht unter der Leitung des Präsidenten oder der Präsidentin der Bau- und Landschaftsberatung resp. seiner oder ihrer Stellvertretung.

Die Bauberater/innen werden in der Regel für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Kommission für Bau- und Landschaftsberatung arbeitet gemäss den Richtlinien für die Bauberatung des Berner Heimatschutzes. Sie bereitet allfällige Baueinsprachen vor und stellt Antrag.

Art. 29 Kommissionen für besondere Aufgaben

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bestellen. Er erlässt Richtlinien ihrer Tätigkeit.

Der Vorstand wählt die Mitglieder, mindestens zwei aus seinen Reihen. Er bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin, allenfalls auf Antrag der Kommission.

Die Kommissionen berichten dem Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit und stellen Anträge.

Art. 30 Revisoren

Zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen prüfen jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag.

Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

4. Finanzen

Art. 31 Geldmittel

Die Ausgaben der Regionalgruppe werden bestritten durch:

- a) einen Anteil am Mitgliederbeitrag an den Berner Heimatschutz;
- b) allfällige Beiträge öffentlich-rechtlicher Korporationen;
- c) freiwillige Zuwendungen und Schenkungen;
- d) Erträge aus Aktionen.

Art. 32 Vereinsjahr

Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 33 Ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsorgane

Die Vereinstätigkeit der Mitglieder ist in allen Funktionen grundsätzlich ehrenamtlich. Entschädigungen für besondere Aufgaben setzt der Vorstand fest.

Entschädigungen für die Bau- und Landschaftsberatung werden durch den Vorstand des Berner Heimatschutzes festgelegt.

Art. 34 Haftung

Für die Verpflichtungen der Regionalgruppe haftet nur das Vereinsvermögen.

5. Auflösung der Regionalgruppe

Art. 35 Auflösung

Die Hauptversammlung beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung der Regionalgruppe.

Von der beabsichtigten Auflösung der Regionalgruppe ist der Berner Heimatschutz mindestens acht Wochen vor der Hauptversammlung zu verständigen.

Über die Verwendung von Archiv und Vermögen bestimmt die Hauptversammlung.

6. Schlussbestimmungen

Also beschlossen durch die Hauptversammlungen der Regionalgruppe vom 7. März 1995, 25. März 2003, 30. März 2010 und 25. März 2014 in Bern.

Marc Wehrlin

Präsident

Margrit Zwicky

Protokoll